

durch Gitter zu geschehen, wenn die Transportschnecken gelüftet werden müssen.

(2) Die Transportschnecken sind möglichst hoch zu verlegen.

(3) Das Kegelradgetriebe muß von einem geschlossenen Gehäuse umgeben sein.

§ 3

Der Fuß der Elevatoren muß erhöht montiert sein. Die Schiebereinrichtung ist so zu gestalten, daß das Mahlgut automatisch herausfällt.

§ 4

(1) Die Walzen der Walzenstühle müssen durch Roste oder Stäbe so geschützt werden, daß die Walzeneinzugstelle nicht erreicht werden kann. Roste und Stäbe müssen im Innern des Stuhles fest angebracht oder zwangsläufig so geführt sein, daß sie sich bei geöffneter Stuhlklappe (Fenster) in Schutzstellung befinden.

(2) Die Walzen oder Werke müssen an den Stellen, an denen sich auch durch Schutzvorrichtungen eine Gefährdung der Hände nicht vollkommen beseitigen läßt, mit einer Ausrück- oder Bremsvorrichtung versehen werden, die von der Standfläche des Beschäftigten aus leicht erreichbar ist und bei Gefahr sofort betätigt werden kann.

(3) Nebeneinander liegende Walzen sind über dem Einzug mit festen Rosten zu versehen.

§ 5

Die Zellenwalzen der Maß- oder Mischapparate müssen abgedeckt oder mit Schutzgittern versehen sein.

§ 6

(1) Die Gewichte der Packmaschinen sind mit Schutzkästen zu umschließen.

(2) Die Sackbänder dürfen nur mit giftfreien Farben gefärbt werden.

(3) Öffnungen von mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen müssen im Mühlenraum rostartig abgedeckt sein.

§

Müllereimaschinen aus Holz sind in der Nähe der Lager mit Blech zu verkleiden, um sowohl das Mahlgut vor Verunreinigung durch Schmiermittel als auch die Maschinen im Falle des Heißlaufens vor Brand zu schützen.

§ 8

(1) Den Reinigungs- und Vermahlungsmaschinen sind elektrisch erregte oder permanente Magnete von ausreichender Wirkung, möglichst mit selbsttätiger Abstreif Vorrichtung, vorzuschalten, um im Mahlgut etwa mitgeführte Eisenteile (Draht, Nägel u. dgl.) zu entfernen.

(2) Die Magnete müssen mit einem zur Beobachtung ihrer Wirksamkeit zuverlässig geeigneten optischen Mittel ausgerüstet sein.

§ 9

Siloöffnungen müssen durch Klappdeckel mit Einhängenhaken oder durch abnehmbare oder verschiebbare Roste gesichert werden.

§ 10

(1) Beschäftigte, die in Silos einsteigen, müssen dazu eine Strickleiter oder ein Turmfahrzeug mit Seilwinde benutzen und sich anseilen (Sicherheitsgurt und -seil). Zwei Mann müssen ihnen Hilfestellung geben.

(2) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 V) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. —

§ 11

Werden zum Transport von Mahlgut Rohre aus Glas oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen benutzt, so sind sie zur Ableitung statischer Elektrizität zu erden.

§ 12

(1) Mit der Bodenfläche arbeitende Läufersteine für Mahl-, Schrot- und Spitzgänge müssen mit starken, eisernen Reifen gebunden sein.

(2) Die mit dem Steinschärfen Beschäftigten müssen zum Schutz der Augen Schutzbrillen oder Schutzmasken tragen.

§ 13

Es ist verboten, in Walzen, Elevatoren und Schnecken während des Arbeitsganges hineinzufassen. Verstopfungen dürfen nur bei stillgelegter Maschine beseitigt werden. Während der Reinigung und bei Beseitigung von Verstopfungen ist am Einrucker ein Warnschild „Nicht einrücken!“ anzubringen.

§ 14

(1) Die Betriebsräume sind stets staubfrei zu halten. Waagerechte Auflagerungsflächen, tote Räume und Winkel sind zu vermeiden.

(2) Die Betriebsräume sind wöchentlich nach einem bestimmten Reinigungsplan zu säubern.

Bleichanlagen

§ 15

(1) Bei Bleichanlagen sind, sofern mit elektrostatischen Aufladungen gerechnet werden muß, Maßnahmen zur Ableitung der statischen Elektrizität zu treffen.

(2) Rohrleitungen und Bleichschnecken sind luftdicht zu halten.

§ 16

Bleichanlagen, in denen mit schwefliger Säure gearbeitet wird, müssen feuersicher und luftdicht eingerichtet sein. Atemschutzgeräte sind bereitzuhalten.

Ölmühlen und Ölkuchenmühlen

§ 17

§§ 1 bis 14 gelten entsprechend.

§ 18

Die Hebedaumen der Stampfen sind bis zur Höhe von 1,80 m über dem Fußboden oder über der